



## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Reform des Föderalismus**

In seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2004<sup>1</sup> zu Überlegungen einer Neuordnung der Kompetenzen im Bereich Fürsorge hatte sich der Deutsche Verein für den Erhalt der Bundeskompetenz in diesem Rechtsbereich eingesetzt. Er begrüßt deshalb nachdrücklich, dass die Regierungskoalition mit ihrem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ein einheitliches Fürsorgerecht erhalten will. Die Bündelung von Kompetenzen auf der Länderebene einerseits und der Bundesebene andererseits zur Entflechtung der Gesetzgebung ist ein notwendiger Schritt.

Mit den geplanten Änderungen in der Kompetenzverteilung verbinden die Mitglieder des Deutschen Vereins unterschiedliche Hoffnungen und Sorgen. Während Teile der geplanten Reform uneingeschränkte Zustimmung erfahren, werden andere Teile teils befürwortet, teils kontrovers gesehen. Einer der strittigen Punkte ist etwa das Heimrecht, ein anderer der Fragenkreis Verwaltungsverfahren im Rahmen des geplanten Art. 84 Abs. 1 GG. Zahlreiche Mitglieder des Deutschen Vereins sind überzeugt, dass die Bundeszuständigkeit für das Heimrecht notwendig ist, um eine der Würde der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechende und qualitätsgesicherte Versorgung und Betreuung älterer Menschen zu gewährleisten. Die Kompetenzverteilung berührt im Rahmen der Verschiebungen hinsichtlich der Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 GG) politische Leitvorstellungen hinsichtlich der Steuerung des Hilfesgeschehens. Erfahrungsgemäß erweist sich die Wirksamkeit der Gesetzgebung erst im konsequenten Verwaltungsvollzug. Trotz der im Detail unterschiedlichen Einschätzungen zu den Auswirkungen der Reform, können doch einige der Maßstäbe benannt werden, die im Zuge der Reform beachtet werden sollten.

---

<sup>1</sup> NDV 2004, 367 ff.  
Deutscher Verein • Michaelkirchstraße 17/18 • D-10179 Berlin-Mitte  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

## **1. Zusammenspiel von materiellem Recht und Verfahrensrecht beachten**

Einige Mitglieder des Deutschen Vereins tragen Sorge, dass große Kodifizierungswerke zur Bewältigung von Schnittstellen im Sozialrecht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Verwaltungsvollzug und zur Beachtung einheitlicher Entscheidungsmaßstäbe wie zum Beispiel das SGB IX oder das Behindertengleichstellungsgesetz durch die Kompetenzverlagerung hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens entwertet oder in Frage gestellt werden. Der Deutsche Verein weist deshalb darauf hin, dass die verwaltungsorganisatorische Durchführung von Sozialleistungen regelmäßig in Abhängigkeit zum materiellen Recht geregelt werden muss. Zwischen manchen Gesetzgebungskompetenzen, die nunmehr auf die Länder übergehen, und zum Recht der Sozialleistungen in der Sozialhilfe und dem Sozialversicherungsrecht bestehen akzessorische Verschränkungen. In der Ausübung der landesrechtlichen Kompetenzen muss deshalb sichergestellt sein, dass der Verwaltungsvollzug im Einklang mit dem materiellen Recht des Bundes erfolgt. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass sich der Behördenaufbau und die Standards des Verwaltungshandelns in den Bundesländern im Bezug auf das zu vollziehende materielle Recht entwickelt haben. Aus der Anwendung des materiellen Rechts und der mit ihm verbundenen, in der „Annex“-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch verfassungsrechtlich gesicherten Gestaltung des Verfahrensrechts und des Behördenaufbaus haben sich Strukturen und Maßstäbe für eine qualitätsvolle, fachlichen Standards folgende, an den Bedürfnissen und Rechten der Bürger orientierte Verwaltungspraxis gebildet.

## **2. Qualität und Verlässlichkeit der Verwaltungspraxis erhalten**

Mit der Kompetenzverlagerung darf nicht ein Verlust an Qualität und personeller Kompetenz in den Verwaltungsstellen einhergehen, die für den Vollzug des Sozialleistungsrechts zuständig sind oder werden. Diese Grundsätze müssen insbesondere für den Verwaltungsvollzug des Kinder- und Jugendhilferechts gelten. Der Deutsche Verein fordert die Länder auf, die positiven Errungenschaften der etablierten Verwaltungsstrukturen in der Kinder- und Jugendhilfe in ihren fachlichen und strukturellen Zusammenhängen zu würdigen. Die bestehende Behördenstruktur entspricht den fachlichen Anforderungen eines effektiven, qualitativ hohen und wirtschaftlichen Verwaltungsvollzugs des Leistungsrechts. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die Länder die Behörden

und ihre Kompetenz, die zum wirksamen Vollzug des Bundesrechts notwendig sind, im Falle eigener Regelungen zum Verwaltungsverfahren erhalten.

### **3. Gleichwertige Lebensverhältnisse erhalten**

Unbestritten müssen in der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen gleichwertige Lebensverhältnisse herrschen. Dies bedeutet, dass sich die Lebensverhältnisse in den Ländern nicht in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickeln dürfen oder sich eine solche Entwicklung abzeichnen darf. Der Deutsche Verein hält deshalb die vorgesehene Regelung in Art. 84 Abs. 1 Satz 4 GG (neu) für zwingend, die in Ausnahmefällen erlaubt, dass auch der Bund mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren regelt. Bei der Wahrnehmung ihrer neuen Kompetenzen werden auch die Länder darauf zu achten haben, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse bestehen bleibt.

### **4. Übergangsfristen zur schonenden Umstellung nutzen**

Durch die Übergangsregelungen der Art. 125 a GG (neu) stellt die Regierungskoalition sicher, dass es bei der Fortgeltung des Bundesrechts bleibt, soweit die Länder nicht eigene Regeln schaffen. Durch diese Möglichkeit kann sich in den nächsten Jahren eine Rechtszersplitterung dergestalt ergeben, dass in einzelnen Bundesländern bereits eigene gesetzliche Ausgestaltungen getroffen werden, in anderen aber das unveränderte Bundesrecht fortgilt. Hierbei fallen die Möglichkeiten zur Gestaltung des materiellen Rechts von solchen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens auseinander. Denn eigene Regelungen des Verwaltungsverfahrens können die Länder erst ab 1. Januar 2010 treffen, wenn der Bund nicht nach In-Kraft-Treten des Föderalismusreformgesetzes Änderungen am Verwaltungsverfahren vornimmt. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die Länder in der Übergangszeit in schonender Weise mit ihren rechtlichen Möglichkeiten umgehen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die von der Gesetzgebung der Länder betroffenen Bürger, Einrichtungen und Verwaltungen jederzeit eine verlässliche und nachvollziehbare Rechtslage vorfinden. Der Deutsche Verein empfiehlt, dass die Bundesländer sich im Prozess des Übergangs in ihren Gesetzgebungsaktivitäten abstimmen und koordinieren, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zu erhalten.